



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags  
Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Mail: Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

5. Juli 2019

Mein Aktenzeichen  
1122-0006#2019/0001-0301 312  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax  
06131 16-3218455  
06131 16-17 3218455


**24. Sitzung des Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik  
am 18. Juni 2019  
TOP 2: Elektronische Stimmenauszählung  
Antrag der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach  
§ 76 Abs. 2 GOLT  
- Vorlage 17/4940 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Medienausschusses am 18. Juni 2019 wurde die Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 2 "Elektronische Stimmenauszählung" zugesagt. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Sprechvermerk den Mitgliedern des Medienausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Randolf Stich  
Staatssekretär

Anlage



**Sitzung des Medienausschusses am 18. Juni 2019**

**TOP 2: Elektronische Stimmenauszählung**

**Antrag der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach**

**§ 76 Abs. 2 GOLT**

**- Vorlage 17/4940 -**

Die bei der Kommunalwahl gemachten Erfahrungen werden ausgewertet, um zu prüfen, ob Änderungs- und Regelungsbedarf für die nächsten Kommunalwahlen hinsichtlich der Stimmauszählung besteht. Dabei ist eines der Ziele, das Wahlverfahren für die Gemeindeverwaltungen und Wahlorgane effizient zu gestalten. Ein Schwerpunkt der Prüfungen ist die Auszählung der Stimmen und die Wahlergebnisermittlung. Aufgrund des komplexen Wahlsystems bei Kommunalwahlen sind die Auszählung der Stimmen und die Ergebnisermittlung aufwendig und zeitintensiv.

Dennoch müssen wir dabei immer die hohen rechtlichen Anforderungen an eine elektronische Stimmenauszählung sowie die betreffende Rechtsprechung zu elektronischen Wahlgeräten und zur Zählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung beachten.

Beim Einsatz von elektronischen Wahlgeräten geben die Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen elektronisch ab und das Wahlergebnis wird ebenfalls elektronisch ermittelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dieser Einsatz nur unter engen Voraussetzungen mit dem Grundgesetz vereinbar. In seinem Urteil von 3. März 2009 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Einsatz von Wahlgeräten bei der Bundestagswahl im Jahr 2005 nicht den Anforderungen entsprach, die die Verfassung an die Verwendung elektronischer Wahlgeräte stellt. Der Einsatz habe gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verstoßen. Dieser Grundsatz gebiete, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine andere Ausnahme rechtfertigen. Dabei komme der Kontrolle der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses eine besondere Bedeutung zu. Beim Einsatz von elektronischen Wahlgeräten müssten die wesentlichen Schritte von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung



lung zuverlässig und ohne besondere Sachkunde überprüft werden können. Ein Einwand des Bundesverfassungsgerichts gegen Wahlgeräte war insbesondere, dass die wesentlichen Schritte bei der Ergebnisermittlung von der Öffentlichkeit nicht nachvollzogen werden konnten.

Bereits heute erfolgt die Zählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses vielfach unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung. Hierbei werden die mittels Stimmzettel abgegebenen Stimmen verlesen und manuell in das Stimmzettelerfassungsprogramm eingegeben. Das Stimmzettelerfassungsprogramm ordnet dann die Wählerstimmen entsprechend der manuellen Eingabe jeweils dem Wahlvorschlag und der Bewerberin oder dem Bewerber zu. In Rheinland-Pfalz erfolgt die Wahlergebnisermittlung bei allgemeinen Kommunalwahlen fast ausschließlich unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung. Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 20. Mai 2011 bestätigt, dass dieser Einsatz elektronischer Datenverarbeitung im Einklang mit der Verfassung steht. Es hat festgestellt, dass den eingesetzten Computern und dem Stimmzettelerfassungsprogramm im Wesentlichen nur die Bedeutung eines Taschenrechners zukommt, sodass Manipulierbarkeit und Fehleranfälligkeit nicht im gleichen Maße wie bei echten Wahlgeräten bestehen.

Nach der angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2009 sind auch bei der Wahlergebnisermittlung hohe Anforderungen im Hinblick auf den Grundsatz der Öffentlichkeit zu erfüllen. So darf die Ergebnisermittlung nicht ausschließlich den Gegenstand eines im Innern der Wahlgeräte ablaufenden Datenverarbeitungsvorgangs bilden. Es ist somit nicht zulässig, dass weder die Wahlorgane noch die der Ergebnisermittlung beiwohnenden Bürger nachvollziehen können, ob die abgegebenen gültigen Stimmen den Wahlvorschlägen zutreffend zugeordnet und die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenden Stimmen zutreffend ermittelt werden.

Unabhängig von den rechtlichen Anforderungen ist in einem weiteren Schritt zu ermitteln, ob auf dem Markt bereits die erforderliche Hard- und Software angeboten wird, die die technischen Anforderungen für die Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz erfüllen. Zu beachten ist ferner, dass die Scanner zum Einlesen der Stimmzettel sehr leistungsfähig sein müssen, da sie sehr große Stimmzettel und Stimmzettel mit Querformat einlesen müssen.





Schließlich sind die finanziellen Aufwände zu berücksichtigen. Ein solches Verfahren würde voraussetzen, dass nicht nur eine entsprechende Software den Wahlvorständen am Wahlabend zur Verfügung gestellt werden muss. Zusätzlich müsste für jeden Wahlraum, in dem ausgezählt wird, mindestens ein Scanner zum Auslesen der Stimmzettel beschafft werden. Im Hinblick auf den Nutzen der Anschaffung ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Kommunalwahlen alle fünf Jahre stattfinden. Somit stellt sich auch die Frage nach der Auslastung der Geräte.

Zur Frage, ob die Landesregierung die Möglichkeit sieht, ein solches Verfahren in naher Zukunft bei den Urwahlen zu testen, ist zu berücksichtigen, dass sich die Anforderungen bei der Wahlergebnisermittlung bei allgemeinen Kommunalwahlen deutlich von denen einer Urwahl unterscheiden. Es ist deshalb fraglich, ob Ergebnisse und Erfahrungen eines Tests bei Urwahlen auf die allgemeinen Kommunalwahlen ohne weiteres übertragbar sind.

Unabhängig von den noch offenen Fragen wird die Landesregierung die Entwicklungen in diesem Bereich weiterhin beobachten und positiv begleiten. Ziel ist es, unter Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben das Verfahren zur Ergebnisermittlung so einfach und effizient wie möglich zu gestalten. Dabei werden wir auch die sich weiterentwickelnden technischen Möglichkeiten im Blick halten.